

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
08.10.2019	PLEdoc GmbH	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
14.10.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>vielen Dank für die Information über die Offenlage des Bebauungsplanes „Im Gässle – Neufassung Teilbereich“.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage | Abwägung | Seite 2
 Bebauungsplan „Im Gässle – Neufassung Teilbereich“ der Gemeinde Kirchzarten | Stand 22.11.2019

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom die im Zuge des Neubaus erweitert werden müssen. Für unsere rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung sollte durch den Bauherrn daher so früh als möglich eine Information an unseren Bauherren-Service erfolgen an: Bauherren-Service www.telekom.de/bauherren Tel. 0800 33 01903	
22.10.2019	Bürgermeisteramt, Fachbereich: Örtliche Straßenverkehrsbe- hörde	Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Wir gehen davon aus, dass die erforderlichen Stellplätze für Bewohner und Gewerbetreibende (bei einer möglichen gewerbl. Nutzung), auf dem Grundstück in ausreichender Zahl geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht ausreichend Flächen für die erforderlichen Stellplätze vor.
30.10.2019	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren. Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße 45 Einhaus mit Walmdach; Kammerbereich - wie beim Dreisamtäler Haus üblich leicht vorspringend; im Obergeschoss Galerie; 17. Jahrhundert. Wir danken für die Kennzeichnung des Kulturdenkmals in den zeichnerischen Planunterlagen. (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB). Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten 'Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, die Festsetzungen im Bereich der o. g. Objekte, eng am Bestand zu orientieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Gesonderte Hinweise im Bebauungsplan zur Geltung der denkmalrechtlichen Vorschriften sind entbehrlich, da diese auch so Gültigkeit haben. Der Bebauungsplan wird durch einen im Denkmalrecht erfahrenen Vorhabenträger umgesetzt, der diese beachten wird.

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir weisen darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen; wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals, nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch den Hinweis auf §- 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Bebauungsplanunterlagen wie folgt abzuändern: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des Vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Diese Stellungnahme geht nachrichtlich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Schriftlichen Teil übernommen.</p>
04.11.2019	Handelsverband Südbaden e. V	<p>wir danken für die Beteiligung. Im oben bezeichneten Areal soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Hierdurch sind die Belange des Handelsverbandes nicht tangiert. Sie können von einer weiteren Beteiligung Abstand nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
06.11.2019	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	<p>FB 410 - Baurecht und Denkmalschutz</p> <p>3.1 Aus der Begründung geht hervor, dass der bisherige Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Gässle“ aus dem Jahr 2009 nicht mehr umgesetzt werden soll. Da zudem Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Plans bestehen, hat sich die Gemeinde zu einer Neufassung des Bebauungsplans entschieden.</p> <p>Wird ein VEP nicht innerhalb der Durchführungsfrist durchgeführt, soll der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben werden. Dies gilt umso mehr, wenn endgültig feststeht, dass die Planung nicht mehr verwirklicht werden soll. Die Aufhebung im vereinfachten Verfahren bedarf der Berücksichtigung im Satzungstext, bei der Durchführung des Verfahrens und der Beteiligung, sowie bei der Beschlussfassung.</p> <p>3.2 Im Satzungsentwurf wurde bei den der Satzung beigefügten Unterlagen wohl versehentlich der Begriff „textliche Festsetzungen“ eingefügt. Wir bitten um Streichung.</p> <p>3.3 Zur eindeutigen Unterscheidung zwischen Stellplätzen, Carports und Garagen regen wir an, den Begriff „Carport“ in der Begründung noch zu definieren.</p> <p>3.4 Die Formulierung „leicht getönte Farben“ wird dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht. Wir regen daher an, die Ziffer 1.1 der örtlichen Bauvorschriften zu konkretisieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es bedarf keiner expliziten Aufhebung der Vorgängerpläne. Unabhängig davon, ob diese rechtswirksam waren oder nicht, überlagert der vorliegende Plan die Vorgängerpläne in seinem Geltungsbereich und verdrängt diese nach dem Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Begriff „textliche Festsetzungen“ auf dem Deckblatt wird durch „schriftlichen Teil“ ersetzt. Die schriftlichen Teile bestehen aus den Teilen I. bis III, planungsrechtlichen Festsetzungen nach BauGB, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen. Die Satzung differenziert bei ihrem Verweis dementsprechend die 3 Bestandteile der schriftliche Teile.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und eine Definition unter Ziff. 3.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen eingefügt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Ziffer 1.1 der örtlichen Bauvorschriften konkretisiert.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>3.5 Ebenfalls als zu unbestimmt könnte sich die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer 4.1 erweisen, da offen bleibt, was genau unter 1-Raum-Wohnungen zu verstehen ist (wie sind bspw. Wohnungen mit Galerien, Maisonette-Wohnungen, 1,5 Zimmer-Wohnungen zu beurteilen?). Wir regen daher an, die Stellplatzanzahl an andere Kriterien zu koppeln, etwa die Wohnungsgröße.</p> <p>Darüber hinaus könnte auch Satz 3 der Vorschrift („Bei einer Wohneinheit pro baulicher Anlage sind 2 Stellplätze zu erstellen“) zu unbestimmt sein. Der Begriff der baulichen Anlage ist in § 2 Abs. 1 LBO legaldefiniert und deckt sich u.E. nicht mit dem, was hier zu regeln beabsichtigt ist. Auch hier regen wir an, die Vorschrift zu überarbeiten.</p> <p>3.6 Bei der Festsetzung unter Ziffer 3.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen handelt es sich um eine Ausnahmegvorschrift, die der Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ein Ermessen einräumt. Die Festsetzung sollte dementsprechend als Kann-Vorschrift formuliert werden. Zudem bitten wir, ergänzend noch die Rechtsgrundlage § 31 Abs. 1 BauGB anzugeben.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und einheitlich 1,5 Stellplätze pro Wohnung festgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird gefolgt und der Begriff „baulichen Anlagen“ durch „Gebäude“ ersetzt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelung ist nach § 23 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 S. 2 BauNVO tatsächlich nur als Ausnahmeregelungen möglich. Dies wird durch die Einfügung von „ausnahmsweise“ in den Schriftlichen Teil klargestellt. § 31 Abs. 1 BauGB ist hier nicht anzugeben, da nicht er die Festsetzungsgrundlage darstellt, sondern § 23 Abs. 2, 3 BauNVO. § 31 Abs. 1 BauGB ist nur die Rechtsgrundlage für die Ausnahmeentscheidung der Behörde im Baugenehmigungsverfahren. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vor, wird das Ermessen der Baurechtsbehörde stark eingeschränkt und die Ausnahme ist im Regelfall zu gewähren.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>3.7 Mit Ausnahme des Gebäudes Hauptstraße 43 weisen die meisten Gebäude entlang der Hauptstraße einen Abstand zur Straße auf. Sofern nach Ansicht der Plangeberin Gründe des Verkehrs dafür sprechen (z.B. aufgrund der Kurvensituation), könnte die Neufassung des Bebauungsplans zum Anlass für eine Prüfung genommen werden, ob der Abstand zwischen dieser Gemeindestraße und den überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 63 – unabhängig von der vorhandenen, bestandsgeschützten Bebauung – verändert werden sollte.</p> <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p> <p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Straße weist in diesem Bereich einen ausreichenden Querschnitt und Sichtverhältnisse auf, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Eine Rückversetzung der Baugrenze in den vorhandenen Gebäudebestand hinein, hätte zur Folge, dass dieser bei Verlust z.B. durch Brand nicht identisch wieder errichtet werden dürfte. Das wäre ein erheblicher Eingriff in die Interessen der Eigentümer, für den die Gemeinde keine Notwendigkeit sieht.</p> <p>Die Begründung wird angepasst, soweit die Anpassung der Festsetzungen das erfordert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Erfolgt so.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Erfolgt so.</p> <p>Die Gemeinde wird die Unterlagen übermitteln.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 – 4692) zu übersenden.</p>	<p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p> <p>Erfolgt so.</p>
		<p>FB 430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten</p> <p>3.1 <u>Bodenschutz/Altlasten</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet. Eine vom Landratsamt in Auftrag gegebene Detailuntersuchung (23.11.2016) zur bergbaubedingten Schwermetallbelastung der Böden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat im Bereich der Planung hohe Schwermetallgehalte im Boden vorgefunden, welche der Größenordnung gemäß Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) in die Qualitätsstufe Z2 einzuordnen sind.</p>	<p>Die Hinweise zu Bodenschutz/Altlasten werden zur Kenntnis genommen und unter „III. Hinweise- Nachrichtliche Übernahmen“ in den Schriftlichen Teil übernommen.</p>

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Diese sind durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Bei den ermittelten Schwermetallgehalten fallen insbesondere die erhöhten Blei-gehalte des Bodens auf. Aufgrund der hier vorgefundenen (ge-ogenen) Schwermetallbelastung ist eine Verwertung innerhalb des Bauvorhabens jedoch möglich.</p> <p>Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen nach der Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007). Eine technische Verwertung der Einbaukonfiguration Z 1 bzw. Z 2 ist mit spezifischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Bei Bodengehalten, die über der Einbaukonfiguration Z 2 liegen, ist eine Ablagerung auf einer geeigneten Deponie notwendig.</p> <p>Nach Ziffer 6 (3) der VwV Bodenverwertung Baden-Württemberg (2007) ist im Geltungsbereich von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ein Einbau von Material der Qualitätsstufe größer Z 2 sowohl für bodenähnliche als auch in technischen Bauwerken möglich, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte der Qualitätsstufe Z 0* bei bodenähnlichen und Z 2 bei technischen Bauwerken eingehalten werden. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch den Fachbereich 440 – Wasser und Boden.</p> <p><u>Bestimmungen hinsichtlich Altlasten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überschussmassen stellen Abfall dar. Diese können u.U. auf der Erdaushubdeponie Bollschweil entsorgt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. 	

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß KrWG vor einer entsprechenden Verwertung/Deponierung andernorts sind Überschussmassen durch einen fachkundigen Probenehmer auf die Parameter der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) zu untersuchen, ggfs. kann der jeweilige Entsorger weitere Untersuchungsparameter fordern.</p> <p>3. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die durchgeführten Maßnahmen in Form eines Kurzberichts zu dokumentieren und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorzulegen (Inhalt u.a. Separation/Untersuchung des Erdaushubes und entsprechende Verwertung/ Entsorgung). Die Entsorgungsnachweise sind dem Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald ebenfalls vorzulegen.</p> <p>4. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte der verbleibende belastete Erdaushub innerhalb der Baumaßnahme eingeebnet und im Sinne der Gesundheitsvorsorge mit mindestens 30 cm unbelastetem Boden überdeckt und dauerhaft eingesät werden.</p> <p><u>Allgemeine Bestimmungen:</u></p> <p>1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.</p>	

Datum	TöB	Bedenken und Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutter und Unterboden durchzuführen.</p> <p>4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.</p> <p>5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.</p> <p>6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.</p> <p>7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.</p>	

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

1.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).

2.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

3.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

4.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

5.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des „Merkblattes Bodenauffüllungen“ der LUBW (Heft 26 aus der Reihe Bodenschutz).

	<p>3.2 <u>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz</u></p> <p>Das Bestandsgebäude an der Hauptstraße 43 Flst. Nr. 63 wird laut HWGK von einem Hochwasser HQ100 randlich erreicht. Die übrigen Flächen sind dagegen hochwasserfrei.</p> <p>Anzumerken ist, dass die HWGK im Ortsetter von Kirchzarten vom RP Freiburg vorgezogen überarbeitet wird. Grund sind nicht plausible Überschwemmungen, die topografisch / hydraulisch überprüft werden müssen. Die o.g. Hochwassergefährdung des Bestandsgebäudes wird dabei vermutlich widerlegt werden.</p> <p>Gegen die Planung bestehen daher vorbehaltlich der Ergebnisse der HWGK- Überrechnung keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise zu Oberflächengewässer/ Gewässerökologie/ Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und unter „III. Hinweise - Nachrichtliche Übernahmen“ in den Schriftlichen Teil übernommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>FB 520 - Brand- u. Katastrophenschutz</p> <p>3.1 Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG §3, LBOAVO § 2 Abs.5) festgelegt. Bei einem allgemeinen Wohngebiet mit einer GFZ von 0,7 bis 1,2 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. In der Planzeichnung sind neben der Anzahl der Vollgeschosse die Grundflächenzahlen angegeben. Über diese Werte lassen sich die Geschossflächenzahlen ermitteln, so dass von Geschossflächenzahlen von 1,2 auszugehen ist. Aus diesem Sachverhalt heraus ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>3.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung der Löschwasserversorgung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Sie liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.</p>

		<p>3.3 Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs.1-4).</p> <p>3.4 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.</p>	
<p>Folgende Behörden haben erklärt, dass sie nicht berührt werden bzw. keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben:</p>			
07.10.2019	Netze BW GmbH		
08.10.2019	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
10.10.2019	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg		
23.10.2019	Regionalverband Südlicher Oberrhein		
23.10.2019	bnNETZE GmbH		
31.10.2019	TransnetBW GmbH (Bauleitplanung)		
01.11.2019	Unitymedia BW GmbH		
05.11.2019	Stadt Freiburg i.B. Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung		
06.11.2019	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	FB ALB - Abfallwirtschaft FB 320 – Gesundheitsschutz FB 420 – Naturschutz FB 450 – Gewerbeaufsicht FB 470 – Vermessung und Geoinformation FB 510 – Forst FB 530 – Struktur- und Wirtschaftsförderung FB 540 – Flurneuordnung und Landentwicklung FB 580 – Landwirtschaft FB 650/660 – Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	
13.11.2019	Gemeinde Stegen		